

# **Haus- und Badeordnung**

## **§ 1**

### **Gestaltungsbereich und Zweck der Ordnung**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den öffentlichen Badestrand „Hohwiese“ der Gemeinde Ketsch. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit für alle Badegäste. Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit Betreten des Badestrandes anerkannt.

## **§ 2**

### **Benutzung**

1. Die Benutzung des öffentlichen Badestrandes „Hohwiese“ ist während der Betriebszeiten grundsätzlich jedem gestattet. Wer jedoch sich oder andere durch Krankheiten oder ähnliches gefährdet, ist von der Benutzung ausgeschlossen.
2. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol und/oder anderen stimulierenden Mitteln stehen, sind von der Benutzung ebenfalls ausgeschlossen.
3. Kindern unter 7 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

## **§ 3**

### **Gebühren**

1. Für die Benutzung des öffentlichen Badestrandes „Hohwiese“ sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Gebührensätze werden durch Aushang am Eingang zum Badestrand sowie Bekanntgabe im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Nach Zahlung der Gebühren erhält der Benutzer auf Wunsch einen Beleg. Dieser gilt am Lösungstag.
3. Verloren gegangene, nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt; gelöste Karten nicht zurückgenommen.

## **§ 4**

### **Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und durch Aushang am Haupteingang sowie Bekanntgabe im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Die Benutzung des öffentlichen Badestrandes „Hohwiese“ ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der festgesetzten Badezeit haben die Badegäste das Gelände zu verlassen.
3. Bei schlechtem Wetter oder lang anhaltendem Regen bleibt bzw. wird der Badestrand geschlossen.

## **§ 5 Geld- und Wertsachen**

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

## **§ 6 Fundsachen**

Gegenstände, die im Hohwiesensee Ketsch und auf dem öffentlichen Badestrand gefunden werden, sind bei der Aufsicht abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 7 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung der Haus- und Badeordnung. Seinen Anordnungen muss Folge geleistet werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzulegen.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, des Geländes zu verweisen.
3. Personen, die wiederholt oder besonders gravierend gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des öffentlichen Badestrandes ausgeschlossen werden.
4. Wer sich den Anweisungen nach § 8 Nr. 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
5. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Ihm ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen, zu erbitten oder zu fordern.
6. Sollte das Aufsichtspersonal an der Ausübung der Aufsichtstätigkeit vorübergehend verhindert sein (z.B. im Falle eines Notfalles) wird dies durch entsprechende Flaggen an der Unterkunft der Aufsicht kenntlich gemacht. Dabei bedeutet das Anbringen einer roten Flagge, z.Zt. findet keine Wasseraufsicht statt, gelb bedeutet, das aufsichtführende Personal kommt seiner Aufsichtstätigkeit nach.

## **Besondere Bestimmungen**

### **§ 8 Zutritt**

1. Der Zugang zum öffentlichen Badestrand „Hohwiese“ ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet.
2. Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist untersagt.
3. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften ist untersagt, ebenso das Feilbieten und der Verkauf von Waren ohne Zustimmung des Bürgermeisters.

## **§ 9 Benutzung**

1. Die Einrichtungen am öffentlichen Badestrand sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt; Verstöße verpflichten zum Schadensersatz. Für Abfälle stehen Behälter bereit.
2. Findet ein Badegast Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal zu melden.

## **§ 10 Verhalten auf dem Badestrand**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
2. Nicht gestattet ist u.a.
  - a) Nacktbaden, FKK auf der Liegewiese
  - b) Mitbringen von Tieren
  - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser
  - d) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
  - e) Lärmen sowie der Betrieb von Tongeräten und Musikinstrumenten, wenn dadurch andere Badegäste belästigt werden
  - f) andere unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen oder in sonstiger Weise zu nötigen
  - g) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
  - h) Entfachen von offenem Feuer oder Grillen
  - i) Fahren, Schieben und Abstellen von Fahrrädern
  - j) Zelten und Nächtigen auf dem Gelände
  - k) ungenehmigtes Tauchen mit Taucherausrüstung (außer bei Rettungseinsätzen oder im öffentlichen Interesse)
  - l) unbefugtes Angeln.
3. Der öffentliche Badestrand „Hohwiese“ besitzt keinen Nichtschwimmerbereich. Nichtschwimmer dürfen deshalb den See auch auf eigene Gefahr nicht benutzen. Ebenso dürfen Nichtschwimmer auch auf eigene Gefahr nicht in Schlauchbooten und auf Luftmatratzen mitgenommen werden.
4. Bei Unfällen ist sofort das Aufsichtspersonal zu verständigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Besucher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
5. Bei Gewitter werden die Badegäste durch das Aufsichtspersonal zum Verlassen des Wassers aufgefordert. Dieser Aufforderung ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11 Verhalten im Wasser**

1. Der Wasserbereich für Badegäste ist an seiner Uferumrandung durch Beschilderung und im Wasser durch Bojen als Abgrenzung zum nicht überwachten Teil deutlich gekennzeichnet. Die Aufsicht erstreckt sich ausschließlich auf den mit Bojen markierten Bereich.
2. Es gibt keinen abgesonderten Bereich für Nichtschwimmer. Das Benutzen des Sees ist nur geübten Schwimmern gestattet.
3. Im markierten Bereich ist das Benutzen von Booten, die nicht aus Gummi oder gummiähnlichen Werkstoffen bestehen und/oder Booten, die durch einen Motor angetrieben werden, verboten.

## **§ 12**

### **Allgemeine Haftung**

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Ketsch, den 31. März 2010

Der Bürgermeister:

Kappenstein